

2374/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat HAIDL MAYR, Freundinnen und Freunde haben am 06. Mai 1997 unter der Nr. 2352/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage, betreffend "Einsparungen bei Zivildienst, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Zivildienstler sollen zum Oktobertermin weniger zugewiesen werden als vorgesehen?
2. Gemäß § 10 Abs. 3 ZDG sollen Zivildienstler vom Innenminister binnen sechs Monaten nach Eintreten der Zivildienstpflicht zugewiesen werden. Wie wollen Sie, Herr Minister, für die Gewährleistung dieser neuen Bestimmung sorgen, wenn gleichzeitig im Oktober des Jahres 1997 um bis zu einem Drittel weniger offene Zivildienststellen zur Verfügung stehen werden?
3. Wie und von wem sollen die Dienstleistungen der Zivildienstler ersetzt werden?
4. In welchen Dienstleistungssparten sollen diese Einsparungen vorgenommen werden?
5. Wie hoch werden die Einsparungen durch diese Maßnahme sein?
6. Welche Einsparung brächte ein Monat Verkürzung der Zivildienstdauer?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Im Rahmen der Bestrebungen der Bundesregierung, das Nettodefizit des Bundes bis zum Jahr 1999 auf 2,3 % des Bruttoinlandsproduktes abzusenken, ist im Bundesfinanzgesetz 1997 eine lineare Ausgabenrückstellung bei den Ermessensausgaben um 8 % gegenüber dem bewilligten Voranschlag erforderlich, die sich demnach auch beim Vollzug des Zivildienstgesetzes auswirkt. Zur Erreichung des Budgetzieles ist es notwendig, bei der Zahl der Zuweisungen der Zivildienstpflichtigen zu den Einrichtungen zum Durchschnitt der Jahre 1994 und 1995 zurückzukehren.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Zum Oktobertermin 1997 werden aller Voraussicht nach ca. 370 Zivildienstpflichtige weniger zugewiesen als zum vergleichbaren Termin im Jahr 1996. Diese Rückkehr zum Durchschnitt der Jahre vor 1996 mit etwa 6400 Zivildienstleistenden wird durch die seit heuer bestehende Möglichkeit, die Zivildienstler um einen Monat länger zu verwenden, teilweise ausgeglichen.

Zu Frage 2:

Gemäß § 10 Abs. 3 ZDG sind Zivildienstpflichtige, die für eine weiterführende Ausbildung, etwa ein Hochschulstudium, in Betracht kommen, möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Zivildienstklärung zum ordentlichen Zivildienst zuzuweisen. Es sind demnach nicht sämtliche Zivildienstpflichtigen von dieser Bestimmung betroffen. Der tatsächlich erfaßte Personenkreis kann vorbehaltlich berechtigter Aufschubanträge fristgerecht zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes herangezogen werden.

Zu Frage 3:

Zivildienstpflichtige werden bei allen Trägerorganisationen grundsätzlich nur zu Hilfsdiensten in den Tätigkeitsbereichen des § 3 Abs. 2 ZDG herangezogen. Gemäß § 6 Abs. 5 ZDG ist bei der Zuweisung von Zivildienstpflichtigen auch darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch bestehende Arbeitsplätze nicht gefährdet werden oder Arbeitssuchenden das Finden geeigneter Arbeitsplätze nicht erschwert wird. Im Lichte dieser Bestimmungen könnte bei Entfall der Dienstleistung von Zivildienstpflichtigen deren Tätigkeit durch freiwillige Helfer ersetzt werden.

Zu Frage 4:

Die Einsparung betrifft sämtliche Dienstleistungssparten und all jene Einrichtungen, die für mehr als 4 Zivildienstplätze anerkannt sind. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß kleine Einrichtungen von der Einsparung unberührt bleiben.

Zu Frage 5:

Die Einsparung ergibt 1997 einen Betrag in der Höhe von 73 Millionen Schilling.

Zu Frage 6:

Auf der Basis des Finanzjahres 1997 wurden für die Verlängerung des ordentlichen Zivildienstes um einen Monat jährliche Mehrkosten von 59 Mio. S errechnet. Bei dieser Summe sind die erwarteten Einnahmen bereits in Abzug gebracht.